PLANZEICHEN

Geltungsbereich	Maß der baulichen Nutzung	Verkehrsflächen	Sonstige Planzeichen
(§ 9 Abs. 7 BauGB)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauGB, §§ 16-21a BauNVO)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Gebäudehöhe mindestens/maximal — bezogen auf Meter über NHN — GH min/max	öffentliche Verkehrsfläche	Mit Leitungsrechten zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu belastende Flächen
überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise	Wandhöhe mindestens/maximal — WH min/max	Ein - bzw. Ausfahrten	Bemaßung in Meter
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	maximal zulässige Grundfläche — in m² — GR	Straßenbegrenzungslinie	geplante/ bestehende Geländehöhen in m über NHN
Baugrenze	maximal zulässige Geschossfläche — GF	**Nebenanlagen und Stellplätze**	**Planunterlage**
Baulinie	Baugrenzenabschnitte mit vom Bauordnungsrecht abweichendem Maß der Tiefe der Abstandsflächen, z.B 0,3H — 0,3H	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	Flurstücksgrenze
Überbauung		Fläche für oberirdische Stellplätze (St), Tiefgarage (TGa), Untergeschoss (UG) — St/ TGa/ UG	Flurstücksnummer
Art der baulichen Nutzung	**Bäume und sonstige Bepflanzungen**	Außenkante Unterbauung — AK UB	Haupt-/ Nebengebäude (mit Hausnummer)
(§ 7 BauNVO)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)		Einbauten im Straßenraum
1. überbaubare Fläche 2. nicht überbaubare Fläche — 1. 2.	anzupflanzende Bäume		Parkplatzflächen
Kerngebiet			Bestandsbaum

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch **(BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
Planzeichenverordnung **(PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung **(BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Bundesnaturschutzgesetz **(BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
Wasserhaushaltsgesetz **(WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung **(UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.
Bundes-Immissionsschutzgesetz **(BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz **(HAGBNatSchG)** vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629), in Kraft getreten am 29. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).
Hessisches Wassergesetz **(HWG)** vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. I S 366).
Hessische Gemeindeordnung **(HGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291).
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen **(HVGG)** vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82).
Hessisches Denkmalschutzgesetz **(HDSchG)** in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel **(Baumschutzsatzung)** in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder **(Stellplatzsatzung)** in ihrer jeweils gültigen Fassung.

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Zulässige Vorhaben im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans
(§ 12 Abs. 3 a BauGB)
Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.2 Überlagerung rechtskräftiger Bebauungspläne
(§ 1 Abs. 8 BauGB)
Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. I/4 - 1. Änderung "Kasseler Sparkasse" treten in dessen Geltungsbereich die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. I/4 für das Gebiet Kleine Rosenstraße, Spohrstraße, Kölnische Straße, Rudolf-Schwander-Straße der Stadt Kassel (rechtskräftig seit 09.01.1971) außer Kraft.

2. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Kerngebiet (MK)
(§ 7 i. V. m. § 1 BauNVO)

Zulässig sind:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie sonstige Wohnungen oberhalb des ersten Obergeschosses gemäß § 7 Abs. 4 BauNVO.

Nicht zulässig sind:
- Vergnügungsstätten, Spielhallen und alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf erotischer Warensortimente, Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind sowie Geschäftsnutzungen im Sinne von Vergnügungsstätten, dazu zählen auch Wettbüros und Bordelle oder bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution,
- Tankstellen.

3. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)
3.1 Maximal zulässige Grundfläche
Die gemäß Planeintrag festgesetzte zulässige maximale Grundfläche (GR) darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von befestigten Freiflächen zur Erschließung (Zuwege, Garagenzufahrten, Tiefgaragen und deren Ein- und Ausfahrten), oberirdische Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO bis zu einer zulässigen Gesamtgrundfläche von 3.700 m2 überschritten werden. Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind bei der Berechnung der Grundflächen nicht mitzurechnen.

3.2 Maximal zulässige Geschossfläche
Die gemäß Planeintrag festgesetzte maximal zulässige Geschossfläche (GF) beschreibt die Summe aller nach den Außenmaßen der Gebäude in allen oberirdischen Geschossen inklusive Staffelgeschossen zu ermittelnden Geschossflächen und darf nicht überschritten werden.

4. Höhen baulicher Anlagen und Grundstücke
(§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB und § 9 Abs. 3 BauGB und § 16 BauNVO i. V. m. § 18 BauNVO)
4.1 Gebäude- und Traufe / Wandhöhen
(§§ 16 und 18 BauNVO)
Alle Höhen sind als Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) festgesetzt.
Der obere Bezugspunkt für die Bemessung der Gebäude- und Traufe / Wandhöhen ist jeweils der höchstliegende Punkt des raumabschließenden massiven Bauteils, zum Beispiel der obere Abschluss der Attika oder Brüstung oder der obere Abschluss der Dachhaut.
Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist in der Planzeichnung als maximale Gebäudehöhe (GH max) und als maximale Wandhöhe (WH max), die mindestens einzuhaltende Gebäudehöhe ist als Mindestgebäudehöhe (GH min) oder Mindestwandhöhe (WH min) festgesetzt.
Die festgesetzten Gebäudehöhen dürfen durch Technikaufbauten bis zu einer Höhe von 3,0 m überschritten werden, wenn der Abstand dieser Aufbauten zum Dachrand des darunter liegenden Geschosses mindestens der Höhe der technischen Aufbauten entspricht. Die Grundfläche aller Technikaufbauten darf 15 % der Dachfläche nicht überschreiten. In die Grundfläche der Technikaufbauten sind Photovoltaikanlagen oder Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung nicht mit einzurechnen.

4.2 Geländeoberfläche
(§ 9 Abs. 3 BauGB)
Als für die Bemessung der Abstandsflächen gemäß § 6 Abs. 4 HBO für die Ermittlung der Wandhöhe oder Gebäudehöhe heranzuziehende Geländeoberfläche gilt die Oberkante der im Bereich der Straßenbegrenzungslinie endgültig hergestellten oder wiederherzustellenden öffentlichen Verkehrsflächen.

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO i. V. m. § 14 BauNVO)
5.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zulässig:
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- Rampenanlagen,
- Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen inklusive deren Einhausungen
- Zuwegungen und notwendige Zufahrten,
- Vordächer,
- Fahrradabstellbügel,
- Anlagen gemäß textlicher Festsetzungen Nr. 7

6. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauGB)
6.1 In Abweichung der Regelungen zu Abstandsflächen vor Außenwänden gemäß Hessischer Bauordnung (HBO) ist entlang der gemäß Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Baugrenzen für Außenwände von Gebäuden, die hinter den betreffenden Baugrenzen liegen eine Tiefe der Abstandsfläche gemäß Planeintrag bis maximal 0,16H, 0,18H, 0,2H und bis maximal 0,3H zulässig. Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe gemäß § 6 Abs. 4 HBO, das sich ergebende Maß ist H.

7. Stellplätze und Garagengeschosse
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)
7.1 Stellplätze und Tiefgaragen
Oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der mit „St" festgesetzten Flächen zulässig.
Tiefgaragenstellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der mit „TGa/UG" festgesetzten Flächen zulässig.

7.2 Unterbauung von Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB)
Im Bereich innerhalb der mit „AK UB" als Außenkante der Unterbauung gekennzeichneten Fläche der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Unterbauung durch eine Tiefgarage und durch ein weiteres Untergeschoss für Lager-, Technik- und sonstige Nebenräume zulässig. Im Bereich von unterbauten öffentlichen Verkehrsflächen sind Anlagen zur Belichtung sowie zur Be- und Entlüftung der Unterbauungen nicht zulässig.

7.3 Anzahl und Nachweis notwendiger Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 44 HBO)
In Abweichung von der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel sind im Plangebiet insgesamt mindestens 100 Stellplätze nachzuweisen, davon mindestens 4 Stellplätze barrierefrei.

8. Flächen für Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
8.1 Leitungsrecht und Zugänglichkeit
Die mit „L" gekennzeichneten Flächen sind als Flächen zur Verlegung und Unterhaltung von unter der Oberfläche geführten Leitungen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträgern festgesetzt. Die gemäß Planeintrag durch entsprechende Kennzeichnung getroffene Festsetzung erfasst nur die für vorgenannte Zwecke bestimmten Flächen, die noch entsprechend zu belasten sind.

8.2 Abstand zu Leitungen
Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind alle Baumaßnahmen und Pflanzungen so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht. Zu diesem Zweck ist bei allen Pflanzungen ein Mindestabstand von 2,50 m zu Ver- und Entsorgungsleitungen einzuhalten. Eine Unterschreitung des in Satz 2 genannten Abstands ist nur in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zulässig.
Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

9. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Spielflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 25 a und 25 b BauGB i. V. m. § 8 und § 91 HBO)
9.1 Pflanzung von Einzelbäumen
Die zeichnerisch festgesetzten anzupflanzenden Bäume sind in eine unbefestigte Baumscheibe fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Ausfall oder Entfernung zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
Baumstandorte in befestigten Flächen sind als unbefestigte Baumscheiben mit einer Größe von mindestens 6 m2 und einer Pflanzgrube mit mindestens 12 m3 Substrat herzustellen und nachhaltig gegen Überfahren zu sichern.
Die Empfehlungen der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.; Empfehlungen für Baumpflanzungen; Teil 2; 2. Ausgabe 2010) hinsichtlich der Ausführung der Pflanzgrube sind in Abhängigkeit vom Baugrund zu beachten.
Es sind Arten der folgenden Liste mit der Gehölzqualität mind. 3xv mDb aus extra weitem Stand, StU. 20-25 cm zu verwenden:

Laubbäume 1. Ordnung (auch Sorten):
Gingko biloba - Gingkobaum
Gleditsia triacanthos - Lederhülsenbaum
Quercus cerris – Zerr-Eiche
Quercus frainetto – Ungarische Eiche
Tilia cordata – Winterlinde
Tilia platyphyllos – Sommerlinde
Tilia tomentosa 'Brabant' - Silberlinde
Ulmus 'Rebona' – Ulmen-Hybride 'Rebona'

9.2 Baumstandorte
Von den zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten kann abgewichen werden, wenn die Anzahl und die straßen- bzw. wegebegleitende Grundstruktur erhalten bleiben.

9.3 Dachbegrünung
Flachdächer oder flach geneigte Dächer (oberster Abschluss des Gebäudes) bis max. 15 Grad Dachneigung sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation als Retentionsdach (Abflussbeiwert von maximal 0,2) und einer Substratdicke von mindestens 10 cm zu begrünen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind Flächen im Bereich von Gebäuderücksprüngen und begehbaren Flächen (z. B. Terrassenflächen im 4. Obergeschoss, Wartungswege u.ä.) sowie Flächen und technische Aufbauten / Anlagen, die der Belichtung, Lüftung, Entrauchung und Kühlung/Klimatisierung dienen. Diese Ausnahmen von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Fotovoltaikanlagen.
Die Funktion der Dachbegrünung ist dauerhaft zu gewährleisten.
Der Begrünungsaufbau und das Dachbegrünungssubstrat müssen den Anforderungen der aktuellen Dachbegrünungsrichtlinie der FLL entsprechen. Für Anpflanzungen sind gebietseigene Arten mit einer herkunftszertifizierten Saatgutmischung mit hohem Blütenanteil zu verwenden.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
(gemäß § 91 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Dachgestaltung
Im Plangebiet sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis maximal 15° zulässig.

2. Gestaltung nicht überbauter Flächen
Zufahrten und Stellplätze mit Ausnahme der Zufahrtsrampen für Garagengeschosse und der Stellplätze in Gebäuden sind mit versickerungsgünstigen Belägen (z. B. großfugiges Pflaster mit Fugen > 3 cm, und Versickerungsanteil ca. 30%, Rasengittersteine, Schotterrasen) und entsprechendem wasser- und luftdurchlässigem Unterbau zu gestalten, sofern die örtlichen Bodenverhältnisse dies zulassen.
Für alle Flächenbeläge im Außenraum sind helle, temperaturreduzierende Materialien zu verwenden.

3. Beleuchtung und Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumasse und Bauteile zueinander nur untergeordnet im Verhältnis zur Fassade zulässig. Nicht zulässig sind Anlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie akustische Werbeanlagen, großflächiges oder dauerhaftes Bekleben und Bemalen von Schaufenstern und mehr als eine Werbeanlage auf engem Raum.
Es müssen insektenfreundliche Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen) , Kompaktleuchtstofflampen oder Leuchtdioden (LED) mit warmweißem Licht. Vorgenanntes gilt sinngemäß für Beleuchtung auf Platz-, Hof-, Wege- und Verkehrsflächen.

III. HINWEISE

1. Denkmalschutz
Bodenfunde sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie und Paläontologie, Marburg oder an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kassel zu richten.

2. Kampfmittel
Das Plangebiet befindet sich im Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 m durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.
Die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Land Hessen sind zu beachten.

3. Kunstwerk "7000 Eichen"
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem "Kunstwerk 7000 Eichen" betroffen

4. Artenschutz
Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 (5) BNatSchG, § 44 (1) BNatSchG). Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) sollte die Baufeldräumung - insbesondere der Abriss von Gebäuden und der Rückschnitt oder das Entfernen von Gehölzen - nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen.
Darüber hinaus sind alle Gehölze wie auch alle Gebäude unmittelbar vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Brut- oder Ruhestätten geschützter Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG) im Vorfeld abwenden zu können. Sollten Brut- oder Ruhestätten festgestellt werden, so ist die Untere Naturschutzbehörde zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

5. Altlasten, Bodenverunreinigungen, Bodenschutz
Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können (z.B. geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten) so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel als zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.
Gegebenenfalls sind entsprechende Bodenuntersuchungen zu veranlassen und/oder entsprechende Maßnahmen zur Behandlung des Bodens einzuleiten. Es sollte eine altlastenfachlichen Baubegleitung der Tiefbaumaßnahmen, mit baubegleitender, abfallrechtlicher Deklaration erfolgen.

6. Schutz des Mutterbodens
Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

7. Wasserhaltung, temporär und dauerhaft
Für eine im Zusammenhang mit der Bauausführung erforderliche temporäre Wasserhaltung ist eine Genehmigung bei der Stadt Kassel – Untere Wasserbehörde zu beantragen.
Für eine dauerhafte Wasserhaltung ist eine Genehmigung bei der Oberen Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Kassel zu beantragen.

8. Durchführungsvertrag
Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. I/4 – 1. Änderung „Sparkasse' wird zwischen der Stadt Kassel und der Sparkasse Kassel als Vorhabenträgerin ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, dessen Regelungen für den gesamten Geltungsbereich gelten und zu beachten sind.

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)

Planunterlagen hergestellt aus der Stadtgrundkarte unter Zugrundelegung der Liegenschaftskarte durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 3 HVGG).

Kassel, 08.03.2021

Vermessung und Geoinformation

gez. Rus
Vermessungsdirektorin

Aufgestellt,

Kassel, 04.03.2020

Der Magistrat — Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

gez. Nolda — gez. Mohr

Stadtbaurat — Amtsleiter

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am 02.03.2020.

Kassel, 09.03.2020

Die Stadtverordnetenversammlung

gez. Zeidler
Stadtverordnetenvorsteher

Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 29.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020.

Kassel, 02.07.2020

Der Magistrat

gez. Nolda
Stadtbaurat

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 4a Abs. 4 BauGB vom 29.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 34 vom 19.06.2020.
Kassel, 05.08.2020

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

gez. Lindemann
Technischer Angestellter

Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Fest-setzungen wurde am 01.02.2021 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Kassel, 08.03.2021
Die Stadtverordnetenversammlung

gez. Zeidler
Stadtverordnetenvorsteher

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, 26.03.2021

Der Magistrat
gez. Geselle
Oberbürgermeister

Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.

Kassel, 26.03.2021

Der Magistrat

gez. Geselle
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 22. vom 09.04.2021

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.

Kassel, 23.04.2021

Der Magistrat

gez. Nolda
Stadtbaurat

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. I/4, 1. Änderung „Kasseler Sparkasse"

Maßstab: 1:500 — 13.10.2020

Kassel documenta Stadt

Bearbeitung:
Architektur Städtebau
Bankert, Linker & Hupfeld
Karthäuserstraße 7–9 · 34117 Kassel
(0561) 7663940
www.architekturundstaedtebau.de